



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haftung von Unternehmen für Vergehen der Führungskräfte und Mitarbeiter

Bereits im Jahre 2001 wurde mit Dekret die Haftung der Unternehmen für Vergehen (Straftaten) der eigenen Mitarbeiter eingeführt. Es handelt sich hierbei um ein sehr komplexes und rechtlich nicht eindeutig definiertes verwaltungstechnisches Verantwortungssystem, aufgrund dessen das Unternehmen (in erster Linie geht es um größere Gesellschaften) für allfällige Straftaten seiner Mitarbeiter mit hohen Geldstrafen belegt werden kann. Selbstverständlich bleibt die persönliche, strafrechtliche Haftung des Mitarbeiters weiterhin aufrecht, aber zusätzlich dazu kann es zu Geldstrafen gegenüber dem Unternehmen (AG, GmbH, aber auch OHG, KG, Konsortien, ...) kommen, wenn dieses nicht alles unternommen hat, um unkorrektes Verhalten seiner Mitarbeiter zu verhindern. Es bestehen bisher nur sehr wenige konkrete Fälle in Italien, wo dieses Dekret Anwendung gefunden hat, trotzdem wurde das Thema in Zusammenarbeit mit dem Bozner Oberstaatsanwalt Dr. Rispoli auf einer Tagung mit Wirtschaftsberatern und Anwälten beleuchtet, und auch der Unternehmerverband hat sich der Problematik gestellt. Wie gesagt betrifft das Gesetz in erster Linie größere Unternehmen mit einer umfangreichen Struktur, wobei die Haftung des Unternehmens je nachdem, wer von den Mitarbeitern die Straftat begeht, unterschiedlich bewertet wird: bei Vergehen von Führungskräften (das Gesetz spricht hier von „apicali“: Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren) besteht eine größere Schuldvermutung und Verantwortung als bei Vergehen von einfachen Angestellten und Mitarbeitern.

Auf jeden Fall kann die Haftung der Gesellschaft eingeschränkt werden, wenn die Gesellschaft beweist, bereits in der Zeit vor dem Strafvergehen durch den Mitarbeiter ein Organisations- und Verwaltungsschema implementiert zu haben, welches nachweislich geeignet ist, solche Straftaten zu verhindern (und hier beißt sich die Katze in den Schwanz!). Selbiges Organisationsmodell muß dann auch periodisch durch unabhängige Personen überwacht und kontrolliert werden. Für die Erstellung eines solchen Organisationsmodells wurde ein Leitfaden erarbeitet, welcher nun auch vom Justizministerium abgesegnet worden ist.

Für weitere Informationen können Sie sich an einen unserer Partner, Dr. Wickertsheim Hans-Werner oder Dr. Stocker Markus, wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, August 2010